



Bauherr: Gemeinde Frittlingen
Projekt: Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 2. Änderung“

Planungsstand: Satzung

Inhalt: Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung
gemäß §10a Abs. 1 BauGB

Inhalt: siehe Inhaltsverzeichnis vom 01.09.2021 fr37dbl_140a.docx

Bearbeiter: KH / AG
Datum: 20.09.2021

Präambel

Nach §10 Abs.4 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung/Umwelterklärung beigelegt, die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung gilt einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Planung	2
2	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3	Berücksichtigung der Behörden – Öffentlichkeitsbeteiligung	2
4	Abwägung und mögliche Planungsalternativen	2
5	Verfahrensablauf	2



1 Ziel der Planung

Der Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ der Gemeinde Frittlingen wurde mit Bekanntmachung der Beschlussfassung am 30.01.2009 rechtskräftig, definiert in seiner Arrondierung insgesamt ein Gewerbegebiet und ist auf Grund der geometrischen Rahmenbedingungen in insgesamt 4 Gewerbeflächen unterteilt (Gewerbefläche I – IV).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine modifizierte Erschließung des Gewerbegebietes für die Gewerbefläche II und Gewerbefläche IV geschaffen werden.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Planung wurde als Regelverfahren nach §2 BauGB durchgeführt.

Die Prüfung der Umweltbelange wurde gutachterlich über das Planungsbüro Dr. Grossmann bearbeitet. Unter Berücksichtigung der Gebietslage sind folgende Themen bearbeitet worden:

- Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die durch den Bebauungsplan einhergehenden Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen, die überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden, ausgeglichen.

In Bezug auf den Artenschutz konnte festgestellt werden, dass keine Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 eintreten. Es ist mit keinen erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Nach den Ergebnissen der gutachterlichen Bearbeitung der „Umweltaspekte“ sind daher die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan auftreten, vertretbar.

3 Berücksichtigung der Behörden – Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie den Nachbargemeinden wurden nach den Vorgaben des BauGB §3(1) bzw. §3(2) sowie §4(1) sowie §4(2) durchgeführt.

Die vorgetragenen Anregungen wurden bei der Planausarbeitung berücksichtigt. Die Abwägungsergebnisse sind in Teil 5 der Satzungsunterlagen, bestehend aus den einzelnen Stellungnahmen sowie dem Abwägungsergebnis, enthalten und einsehbar.

4 Abwägung und mögliche Planungsalternativen

Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurden von der Gemeinde Überlegungen angestellt, ob es Alternativen zu diesem Standort gibt. Diese sind nicht gegeben.

Die Gestaltung innerhalb des Gebietes wurde über verschiedene, städtebauliche Vorentwürfe gemeinsam mit dem Gemeinderat bis hin zur fertigen Planfassung weiterentwickelt.

5 Verfahrensablauf

1. Der Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ wurde mit Bekanntmachung der Beschlussfassung am 30.01.2009 rechtskräftig. Der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen hat am 16.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ zu ändern.
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am 19.11.2020.
3. Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanvorentwurfes nach §3(2) BauGB durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2020.



8. Öffentliche Auslegung vom Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und der Begründung erfolgt(e) in der Zeit vom 23.11.2020 bis zum 08.01.2021 (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden. Die öffentliche Auslegung wird / wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich am 19.11.2020 bekannt gemacht.
9. Mitteilung des Auslegungsbeschlusses an Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige mit / über Schreiben vom 23.11.2020.
10. Behandlung und Abwägung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes nach §3(2) BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat am 22.03.2021.
11. Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfes nach §3(2) BauGB durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 22.03.2021.
12. Öffentliche Auslegung vom Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), und der Begründung, sowie dem Abwägungsergebnis zur Verfahrensbeteiligung nach §4(1) erfolgt(e) in der Zeit von Dienstag 06.04.2021 bis zum Freitag 07.05.2021 (Auslegungsfrist) beim Bürgermeisteramt während der üblichen Dienststunden. Die öffentliche Auslegung wird / wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht am 25.03.2021.
13. Behandlung und Abwägung der zum Entwurf des Bebauungsplanes nach §3(2) BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat am 28.06.2021.
14. Beschlussfassung vom Gemeinderat zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Begründung, als Satzung am 20.09.2021.
12. Die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, werden / wurden ortsüblich bekannt gemacht am

.

Frittlingen, September 2021